

## Verordnung

betreffend

### die Statistik des Waarenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande.

(Vom 10. Oktober 1884.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung von Art. 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1884, betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif \*);

in weiterer Vollziehung des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851 \*\*);

auf den Antrag seines Zolldepartements,

beschließt:

**Art. 1.** Sämmtliche Waaren, welche über die Grenzen **Deklaration.** der schweizerischen Eidgenossenschaft ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind den mit dem Zollbezug beauftragten, oder allfällig anderweitigen, diesfalls vom Zolldepartement zu bezeichnenden Stellen, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu deklariren.

**Art. 2.** Die Deklarationen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a. Gattung der Waare;
- b. Menge (Gewicht oder Stückzahl);
- c. Verpackungsart;
- d. Zeichen, Nummern, Anzahl der Colli;

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band VII, Seite 549.

\*\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band II, Seite 535.

- e. Herkunfts- und Bestimmungsland;
- f. Werth: bei der Einfuhr für die nach dem Werth verzollbaren, sowie für diejenigen Waaren, deren statistische Anschreibung nach dem Werthe speziell vorgeschrieben ist; bei der Ausfuhr für alle Waaren;
- g. Erklärung, ob die Waare zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr, zur Einlagerung oder zur Freipaßabfertigung bestimmt sei;
- h. Unterschrift des Deklaranten;
- i. Datum ihrer Ausstellung.

Art. 3. Die Angabe der Gattung der Waare geschieht:

- a. mittelst der tarifmäßigen Benennung der zollpflichtigen Waaren und der Bezeichnung der betreffenden Nummer des Einfuhrtarifes;
- b. mittelst Angabe der Nummer des der Statistik zu Grunde liegenden Waarenverzeichnisses.

Art. 4. Die Mengenangabe hat, außer dem für die Verzollung maßgebenden Bruttogewichte, auch das Nettogewicht der Waaren in Kilogrammen zu liefern.

Die Angabe der Stückzahl ist erforderlich für die per Stück verzollbaren Gegenstände und für solche, deren Deklaration per Stück im statistischen Waarenverzeichniß speziell vorgeschrieben ist.

Art. 5. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus welchem die gekaufte Waare zur Versendung gelangt; als Land der Bestimmung dasjenige, in welches die Waare verkauft wird.

Art. 6. Der Werth der ausgehenden Waaren ist vom Versender jeweilen in der Weise zu berechnen, daß zum Marktpreise am Versendungsorte die Transportkosten bis zur Landesgrenze geschlagen werden. Die Werthe sowohl der aus- als auch der eingehenden Waaren werden alljährlich durch eine besondere, vom Zolldepartement zu ernennende Schätzungskommission geprüft, bezw. festgestellt.

Art. 7. Bei Zusammenpackung verschiedener Waarengattungen sollen die oben erwähnten Angaben für jede Waarengattung besonders gegeben werden.

Art. 8. Für die nachstehend verzeichneten Gegenstände und Verkehrsarten wird das Zolldepartement ermächtigt, besondere erleichternde Bestimmungen hinsichtlich der Deklaration zu treffen :

- a. Gegenstände, welche von einer Person eingebracht werden, die höchstens 1 kg. Waaren mit sich führt, sofern der Zoll von der Gesamtheit dieser Waaren den Betrag von 5 Rappen nicht übersteigt;
- b. Waaren bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr, deren Werth Fr. 10 und deren Gewicht 500 gr. nicht erreicht;
- c. Uebersiedlungseffekten;
- d. Heirats- und Erbschaftsgut;
- e. Effekten und Verzehrungsgegenstände von Reisenden;
- f. Wagen und Schiffe, die nur zum Transport von Personen oder Waaren über die Grenze dienen;
- g. der kleine Marktverkehr;
- h. der Grenzverkehr;
- i. unverkauft zurückkehrende Waaren schweizerischer Herkunft;
- k. Kunstsachen für öffentliche Zwecke, sowie Naturalien und gewerblich-technische Gegenstände für öffentliche Sammlungen;
- l. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;
- m. leere Fässer, Säcke und dgl., nach Art. 119 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz \*);
- n. Armenfuhren mit deren Gepäck;
- o. die Ein- und Durchfuhr im Postverkehr.

\* Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band V, Seite 588.

Art. 9. Die Deklaration erfolgt schriftlich durch den Waarenführer nach einem vom Zolldepartement aufzustellenden Formular.

Die Deklarationsformulare mit Instruktion zum Ausfüllen derselben sind bei den Zollstellen gegen Vergütung des Kostenpreises zu beziehen.

Art. 10. Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig zur Spedition übernehmen, dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern, wenn ihnen die vorgeschriebenen Angaben für die Ausfuhrdeklaration eingehändigt worden sind.

Art. 11. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Deklarationen ist gegenüber der Zollverwaltung der Deklarant verantwortlich (Art. 50 und ff. des Zollgesetzes); ihm bleibt jedoch der Regreß gegen den Aussteller der Begleitpapiere vorbehalten, sofern letztere Anlaß zu unrichtiger Deklaration gegeben haben.

Art. 12. Die Zollstellen sind zu einer Revision der Waaren befugt. (Art. 32 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz. Sie prüfen die Deklarationen und machen nach erfolgter Abfertigung die erforderlichen Eintragungen in die zur Aufnahme der statistischen Angaben bestimmten Anschreibebblätter, welche je halbmonatlich von der zuständigen Hauptzollstätte dem Oberzollrevisorat direkt zuzusenden sind.

**Statistische  
Gebühr.**

Art. 13. Für die Kontrolirung der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waaren ist die im Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif vorgeschriebene statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

1	Rappen	per q.	für die nach dem Gewichte,
1	"	"	Fr. 50 Werth für die nach dem Werthe,
1	"	"	Stück für die nach der Stückzahl

zu deklarirenden Waaren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, bezw. Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet je weilen der Waarenführer.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen :

- a. Waaren, für welche ein Zoll entrichtet wird;
- b. Waaren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen (siehe oben Art. 8, litt. a, b, e, f, g, h, l und n);
- c. Postsendungen;
- d. die durch Verkehrsverbindungen bedingten Durchfahren auf kurzen Strecken, z. B. über Enclaven, etc.

Art. 14. Die Entrichtung der statistischen Gebühr geschieht durch Aufkleben von Postwerthzeichen im erforderlichen Betrage auf der Deklaration.

Die infolge dessen in die Postkasse fallenden Beträge sind in der Jahresrechnung jeweilen den Einnahmen der Zollverwaltung gut zu schreiben.

Art. 15. Der Verkehr mit Waaren, die der statistischen Gebühr unterworfen sind, fällt im Uebrigen unter die nämlichen Bestimmungen, wie sie in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz bezüglich der Einhaltung der Zollstraßen und Zollstunden, sowie hinsichtlich der Deklarationsfrist für den Verkehr mit zollpflichtigen Waaren vorgeschrieben sind.

Art. 16. Die amtliche Statistik über den Waarenverkehr der Schweiz mit dem Ausland wird auf Grundlage der von den Zollstellen gemachten Aufzeichnungen (Art. 12) durch das Zolldepartement ausgearbeitet und in nachstehenden Uebersichten veröffentlicht :

**Statistische  
Zusammen-  
stellungen.**

a. Monatsübersichten der in den freien Verkehr eingeführten und aus dem freien Verkehr ausgeführten wichtigeren Waaren nach Mengen und wichtigeren Herkunfts-

bezw. Bestimmungsländern. Für die ausgeführten Waaren wird neben den Mengen noch der deklarirte Werth angegeben sein.

b. Jahresübersichten:

- 1) Uebersicht des Generalhandels und des Spezialhandels mit dem gesammten Ausland für Ein- und Ausfuhr sämtlicher Waarenartikel nach Maßgabe des Waarenverzeichnisses, unter Angabe der Mengen und Werthe, ohne Berücksichtigung des Freipaßverkehrs.
- 2) Uebersicht des General- und Spezialhandels mit jedem einzelnen der im Verzeichniß genannten Herkunfts- und Bestimmungsländer in Mengen und Werthen der wichtigeren Artikel.
- 3) Uebersicht der Durchfuhr der im statistischen Waarenverzeichniß genannten Artikel nach Herkunft und Bestimmung.
- 4) Uebersicht des Niederlagsverkehrs.
- 5) Uebersicht des Veredlungsverkehrs.

Art. 17. Das Zolldepartement ist beauftragt, das für die Statistik bestimmte Waaren- und Länderverzeichniß aufzustellen und die zur Vollziehung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen und Dienstvorschriften zu erlassen.

Art. 18. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft, unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die Bundesversammlung.

Bern, den 10. Oktober 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Das präsidirende Mitglied:

**L. Ruchonnet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Verordnung betreffend die Statistik des Waarenverkehr der Schweiz mit dem Auslande.  
(Vom 10. Oktober 1884.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1884
Date	
Data	
Seite	747-752
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 480

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.